



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

- Pfarrämter
- Kirchenvorsteherschaften

Frauenfeld, den 22. August 2023

K r e i s s c h r e i b e n

(ersetzt das Kreisschreiben Nummer 607 vom 8. November 2022)

Nummer 615

Umsetzung der «Ehe für alle» bei kirchlichen Trauungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz gleichgeschlechtliche Ehen geschlossen und bestehende eingetragene Partnerschaften in Ehen umgewandelt werden. Als Kirche stehen wir vor der Frage, ob wir das neue staatliche Eheverständnis auch für die kirchliche Traupraxis übernehmen.

In § 56 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird die kirchliche Trauung als «Gottesdienst» bezeichnet, in dem der «Ehebund vor Gott bestätigt» und die «eheliche Gemeinschaft unter sein Wort und seinen Segen gestellt» wird. «Die Eheleute bekennen, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen und versprechen, ihre Ehe mit seiner Hilfe in christlicher Liebe und Treue zu führen.»

Bei der Beratung der Kirchenordnung hatte die Synode im Jahr 2014 einen Antrag abgelehnt, der die Ehe und damit auch die kirchliche Trauung als «Ehebund von Mann und Frau» definieren wollte. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist weiter davon auszugehen, dass die kirchliche Trauung zu den «üblichen kirchlichen Diensten» gehört, auf die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche gemäss § 9 der Kirchenordnung (RB 187.12) «grundsätzlich Anspruch» haben. Damit ist auch die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren gemeint.

Die Thurgauer Landeskirche lädt alle Paare ein, ihren Ehebund durch die kirchliche Trauung vor Gott zu bestätigen. In Bezug auf den Eintrag ins Trauregister und Trauungen, die im Kanton Thurgau ausserhalb der Wohnortkirchgemeinde der Eheleute stattfinden, gelten die üblichen Bestimmungen. Gehört eine/r der Ehepartner der Evangelischen Landeskirche an, hat das Paar Anspruch auf eine kirchliche Trauung in einer Kirchgemeinde der Thurgauer Landeskirche. Die üblichen Kosten für die kirchliche Trauung übernimmt die Wohnortkirchgemeinde, auch wenn die Trauung nicht am Wohnort des Paares stattfindet.

An einem Gesamtkapitel haben sich die Thurgauer Pfarrerinnen und Pfarrer im Herbst 2021 - in Kenntnis des Ergebnisses der eidgenössischen Volksabstimmung von 26. September 2021 – mit der Frage auseinandergesetzt, wie mit dem Wunsch von gleichgeschlechtlichen Paaren nach einer kirchlichen Trauung umzugehen sei. Dabei kam zum Ausdruck, dass die



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Evangelische Landeskirche das Recht aller Paare auf eine kirchliche Trauung für alle Mitglieder der Landeskirche erfüllen sollte. Zur Sprache kamen auch die theologischen Vorbehalte, die Pfarrerinnen und Pfarrer der Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber äusserten.

Der Kirchenrat trägt der Gewissensfreiheit der Pfarrerinnen und Pfarrer Rechnung, indem er festhält, dass keine Pfarrperson zur Durchführung einer kirchlichen Trauung verpflichtet werden kann. Er stützt sich dabei auf § 17 der Kirchenordnung (RB 187.12).

Die Synode hat im Sommer 2023 darüber hinaus mit der Erheblicherklärung der Motion «Gleiche Rechte für alle Mitglieder unserer Kirche bei der Benutzung unserer kirchlichen Räumlichkeiten» das Anliegen der Gleichbehandlung betont. Der Kirchenrat empfiehlt deswegen explizit, dass die kirchlichen Gebäude allen Paaren offen stehen sollen, die eine kirchliche Trauung wünschen.

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsidium

Prof. Dr. Christina Aus der Au

Aktuariat

Ernst Ritzi